

Anlage 1 Betrauung

Betrauung des Eigenbetriebs Stadtwerke Lörrach mit Dienstleistungen von
allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Sicherstellung des Öffentlichen
Personennahverkehrs (ÖPNV)

auf Grundlage

der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und
Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr.
1107/70 des Rates

– ABl. (EU) L 315/1 vom 3. Dezember 2007 –

Präambel

Der Eigenbetrieb Stadtwerke Lörrach (nachfolgend „Stadtwerke Lörrach“) ist ein Eigenbetrieb der Stadt Lörrach (nachfolgend „Stadt“). Zweck des Eigenbetriebs ist nach § 1 Abs. 2 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtwerke (Stand: 22. Dezember 2015) u.a. die Versorgung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen. Die Stadtwerke Lörrach sorgen selbst für die weitere Planung und den weiteren Aufbau des ÖPNV im Stadtgebiet. Die Stadtwerke Lörrach sorgen selbst oder durch einen Subunternehmer für die Erbringung der Busverkehrsleistungen und Leistungen des Anruf-Sammeltaxi-Verkehrs (AST) im Stadtgebiet. Hierbei sind die Stadtwerke Lörrach Liniengenehmigungsinhaber im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes. Die Leistungen der Stadtwerke Lörrach konnten bisher nicht kostendeckend erbracht werden und auch künftig ist dies nicht zu erwarten.

Zur Sicherstellung des ÖPNV beabsichtigt die Stadt die Ausgleichsgewährung an die Stadtwerke Lörrach im Wege der Direktvergabe dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages auf Grundlage der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1197/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, ABl. (EU) L 315/ 1 vom 3.12.2007) beihilfenrechtskonform abzusichern. Die Inhalte dieses Betrauungsaktes wurden auf die Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 abgestimmt.

Mit dieser Betrauung wird die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Stadtwerke Lörrach erneuert und bestätigt, für die Erbringung der weiteren Planungs- und Aufbauleistungen sowie die Busverkehrsleistungen und Leistungen des AST-Verkehrs im Stadtgebiet zur Sicherstellung des ÖPNV auf Grundlage der VO (EG) Nr. 1370/2007 Sorge zu tragen. Die Verpflichtung der Stadtwerke Lörrach stellt eine Dienstleistung von

Anlage 1 Betrauung

allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 1 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 dar. Die Sicherstellung des ÖPNV ist Teil kommunaler Daseinsvorsorge. Der gleichberechtigte Zugang zu den Verkehrsleistungen sowie die Versorgungssicherheit und Kontinuität liegen im öffentlichen (Fahrgast-) Interesse.

Die Betrauung erfolgt durch Gemeinderatsbeschluss einschließlich einer Weisung des Oberbürgermeisters der Stadt Lörrach an die Betriebsleitung der Stadtwerke Lörrach nach § 9 Abs. 2 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtwerke (Stand: 22. Dezember 2015) und § 10 Abs. 2 EigBG.

Die Inhalte der Betrauung bestimmen sich wie folgt:

§ 1 Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

(1) Die Stadtwerke Lörrach sind Liniengenehmigungsinhaber nach dem Personenbeförderungsgesetz auf den unter Abs. 2 genannten Linien. Die weitere Planung, der weitere Aufbau und die Erbringung der Busverkehrsleistungen und Leistungen des AST-Verkehrs erfolgt auf der Grundlage der bestehenden Liniengenehmigungen, nach den Anforderungen des jeweils gültigen Nahverkehrsplans (nachfolgend „NVP“) und ergänzenden Gremienbeschlüssen der Stadt. Darauf aufbauend bestätigt und bekräftigt die Stadt die Betrauung der Stadtwerke Lörrach mit weiteren Planungs- und Aufbauleistungen sowie der Sicherstellung der Busverkehrsleistungen und Leistungen im AST-Verkehr auf den unter Abs. 2 genannten Linien im Gebiet der Stadt. Der personenbeförderungsrechtliche Status der Stadtwerke Lörrach im Verhältnis zu den Fahrgästen und den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bleibt hiervon unberührt.

(2) Zur ordnungsgemäßen Erbringung des ÖPNV-Angebots haben die Stadtwerke Lörrach folgendes sicherzustellen:

a) Sicherstellung des Fahrbetriebs im Buslinienverkehr und AST-Verkehrs (Sicherstellung der Beförderungsleistungen), im eigenen Namen auf eigene Rechnung, auf folgenden Linien:

- Linien 7, 8, 9 und 10 (Anhang 3 Liniennetz)

b) Betreiben und, nach Abstimmung mit der Stadt, ggf. Ausbau der ortsfesten Infrastruktur (Anhang 1 Infrastruktur).

c) Angebots- und Betriebsplanung, Marketing sowie Vertrieb und

Anlage 1 Betrauung

d) Anwendung des Verbundtarifs und anderer Vorgaben aus dem Verbundvertragswerk.

Für die Ausgestaltung der Tätigkeiten zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung gilt das Anforderungsprofil des NVP, der Qualitätsvorgaben (Anhang 2 Qualität) sowie ggf. die Einzelpflichten konkretisierende und ändernde Beschlüsse des Gemeinderats.

(3) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit Anpassungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Linienverkehr bis zu +/- 5% der Fahrplankilometer bezogen auf das Fahrplanangebot nach Abs. 2 (Basiszeitpunkt Fahrplanangebot für die Linien 7 und 8 ab 13. Dezember 2015 und für die Linien 9 und 10 ab 12. Juni 2016) zu beschließen. Darüber hinaus kann die Stadt auch bei Angebotsänderungen anderer Verkehrsunternehmen oder nachhaltigen Nachfrageänderungen eine Leistungsanpassung verlangen. Für Anpassungen gelten die Regelungen des § 4.

(4) Die Stadtwerke Lörrach stellen sicher, dass die Qualitätsstandards des jeweils gültigen NVP im Verkehrsgebiet der Stadt eingehalten und dauerhaft gewährleistet werden. Weitere Anforderungen an die Qualität sind nach dem Anhang 2 (Qualität) als Grundlage der Leistungserbringung einzuhalten. In diesem Anhang sind insbesondere geregelt:

- Umgang mit Betriebsstörungen,
- Reporting,
- Einzusetzende Fahrzeuge,
- Qualifikation der Fahrer,
- Haftung.

(5) Die Bearbeitung von Beschwerden obliegt den Stadtwerken Lörrach. Die direkte Beantwortung der Kundenbeschwerden hat innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang bei den Stadtwerken Lörrach zu erfolgen. Innerhalb von drei Werktagen (Montag bis Freitag) erfolgt gegenüber dem beschwerdeführenden Kunden eine erste Reaktion. Gehen die Beschwerden bei der Stadt ein, ist innerhalb von 10 Arbeitstagen von den Stadtwerken Lörrach ein Antwortentwurf für die Stadt zu fertigen. Auf Anforderung der Stadt sind ihr die Unterlagen, Auskünfte und Stellungnahmen zu Beschwerden zur Verfügung zu stellen. Die Stadtwerke Lörrach führen eine Statistik über die Kundenbeschwerden und deren Erledigung und stellen diese der Stadt im Rahmen eines Reportings zur Verfügung.

Anlage 1 Betrauung

(6) Die Stadt Lörrach gewährt den Stadtwerken Lörrach gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zum Schutz des betrauten Verkehrsangebots mit Wirkung zum 1. Januar 2018 das ausschließliche Recht, auf dem durch den Anhang 3 nachgewiesenen Liniennetz Personenbeförderung im Linienverkehr durchzuführen. Die Ausschließlichkeit beinhaltet das Verbot für andere Verkehrsunternehmen, Linienverkehre als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer gemäß PBefG durchzuführen. Die Stadt teilt der Genehmigungsbehörde das gewährte ausschließliche Recht mit. Sie wird, wenn dies zur Wirksamkeit der Erteilung des ausschließlichen Rechts erforderlich ist, eine entsprechende erneute Bekanntgabe vornehmen.

§ 2 Trennungsrechnung

Grundlage für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts, aber auch für die Festlegung des Soll-Ausgleichs, ist die Abgrenzung sowohl der Kosten als auch der Fahrgeldeinnahmen, Erträge und sonstigen Zuweisungen in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags von den übrigen Tätigkeiten der Stadtwerke Lörrach gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c) sowie Abs. 2 und Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Trennungsrechnung). Die Trennungsrechnung hat dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 zu entsprechen und muss als Grundlage für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus den testierten Jahresabschlüssen der Stadtwerke Lörrach abgeleitet sein.

§ 3 Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

(1) Die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Stadtwerke Lörrach gemäß § 1 wird grundsätzlich durch die Fahrgeldeinnahmen (entsprechend den jeweils gültigen Einnahmeaufteilungsverträgen), den gesetzlichen Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG, §§ 145 ff. SGB IX oder eventuellen Nachfolgeregelungen, Ausgleichsleistungen anderer Gebietskörperschaften sowie sonstigen Erträgen, wie Werbeeinnahmen, Erträgen aus Anlagenabgängen und Versicherungserstattungen, vorgenommen. Darüber hinaus beantragen die Stadtwerke Lörrach die für ihre Zwecke verfügbaren Fördermittel des Landes nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und einschlägigen Verwaltungsrichtlinien.

(2) Die unter Abs. 1 genannten Einnahmen reichen nicht aus, um sämtliche in der Betrauung genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu finanzieren. Zum Ausgleich des aus den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen resultierenden finanziellen Nettoeffekts dürfen die Stadtwerke Lörrach Ausgleichsleistungen erhalten. Der Ausgleich für die Erfüllung der unter § 1 genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erfolgt für

Anlage 1 Betrauung

die Laufzeit dieser Betrauung anhand der nachfolgenden Parameter. Ein Anspruch auf Gewährung von Ausgleichsleistungen besteht nicht.

(3) Die Berechnung des voraussichtlichen, ausgleichsfähigen finanziellen Nettoeffekts hat jährlich im Voraus auf Grundlage des aufgestellten Wirtschaftsplans und der daraus für die betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen abgeleiteten Trennungsrechnung zu erfolgen („vorläufiger Soll-Ausgleich“). Dabei werden die Angaben der Stadtwerke Lörrach in der Höhe im Rahmen des Wirtschaftsplans berücksichtigt, die ihrem Umfang der zu erbringenden Betriebs-, Infrastruktur- und Regieleistung entsprechen. Der finanzielle Nettoeffekt bemisst sich gemäß Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 nach den Kosten, die in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung oder einem Bündel gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen entstehen, abzüglich aller positiven finanziellen Auswirkungen, wie der Einnahmen aus Tarifentgelten oder sonstigen Einnahmen, die durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erzielt werden, zuzüglich eines angemessenen Gewinns und ggf. eines Bonus für die wirtschaftliche Geschäftsführung und gute Qualität, jeweils bezogen auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Die Planung der Aufwendungen und Erträge soll sich grundsätzlich aus einer Fortschreibung der Aufwendungen und Erträge des vorhergehenden Geschäftsjahres ergeben. Die Prämissen der Fortschreibung sind zu erläutern und die Angemessenheit ist auf der Grundlage von Statistiken des Statistischen Bundesamtes oder regionaler Preisindizes nachvollziehbar darzulegen.

Entsprechend den Auslegungsleitlinien zur VO 1370/2007 (ABl. EU C 92/1 v. 29.3.2014) ist für die gesamte Laufzeit dieser Betrauung in regelmäßigen zeitlichen Abständen eine Kontrolle auf übermäßige Ausgleichsleistungen (vorläufige Überkompensationskontrolle) vorzunehmen. Der „regelmäßige zeitliche Abstand“ der vorläufigen Überkompensationskontrolle ist das Geschäftsjahr. Am Geschäftsjahresende soll daher nur der finanzielle Nettoeffekt ausgeglichen werden. Zudem hat die Stadt am Ende der Laufzeit dieser Betrauung eine „endgültige“ Überkompensationskontrolle durchzuführen.

Hinsichtlich der vorläufigen Überkompensationskontrolle gilt für die Berechnung des voraussichtlichen, ausgleichsfähigen finanziellen Nettoeffekts was folgt:

Die nach der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung vorzunehmende Berechnung des finanziellen Nettoeffekts ist zwingend separat für die betrauten Gemeinwohlverpflichtungen durchzuführen. Ergeben sich durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände nachweislich im Nachhinein höhere Ausgleichsbeträge für die Leistungserbringung gemäß § 1, können diese ausgeglichen werden. Die durch die geänderten oder unvorhersehbaren Umstände berührten Parameter, die für die Kalkulation des „Soll-Ausgleichs“ verwendet wurden, sind entsprechend anzupassen. Dies

Anlage 1 Betrauung

wird insbesondere relevant, wenn Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung beschlossen werden.

	Rechenschema	Anm.	Zeitpunkt
	Defizit aus Plan-Trennungsrechnung als Vorauskalkulation Plan-Soll-Ausgleich	(vorläufiger Soll-Ausgleich)	Vor Geschäftsjahr (GJ)
Zuzügl.	Höhere Aufwendungen durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände		Nach GJ
Zuzügl.	Angemessener Gewinn (sofern nicht bereits im Plan-Soll-Ausgleich eingestellt)		Nach GJ
Zuzügl.	Ggf. Anreizwirkung wirtschaftliche Geschäftsführung (sofern nicht bereits im Plan-Soll-Ausgleich eingestellt)		Nach GJ
Ergebnis	„Soll-Ausgleich“		Nach GJ
Vergleich	Soll-Ausgleich mit finanziellem Nettoeffekt	Defizit aus Ist-Trennungsrechnung	Nach GJ
Kontrolle (ex-post)	Soll-Ausgleich oberhalb/gleich finanziellem Nettoeffekt: unproblematischer Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts. Eine Zahlung oberhalb des finanziellen Nettoeffekts ist zu vermeiden.		Nach GJ
Kontrolle (ex-post)	Soll-Ausgleich unterhalb finanziellem Nettoeffekt: Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts	Aufgrund Anpassung des „Soll-Ausgleichs“ ausgeschlossen	Nach GJ

(4) Nach den Vorgaben der Nr. 7 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ist ein Anreiz zur wirtschaftlichen Geschäftsführung und zur Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität zu setzen. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Geschäftsführung ist dann, wenn die Stadtwerke Lörrach unwirtschaftlich arbeiten, eine Effizienzsteigerung erforderlich. Arbeiten die Stadtwerke Lörrach bereits wirtschaftlich, genügt hingegen die Aufrechterhaltung der Wirtschaftlichkeit. Zur Sicherstellung einer Anreizwirkung entsprechend den Vorgaben der Nr. 7 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 werden die Stadtwerke Lörrach die in dem Anhang Qualität enthaltenen Vorgaben einhalten und ihre Betriebsführung anhand der Vorgaben des

Anlage 1 Betrauung

Wirtschaftsplans ausrichten. Erzielen die Stadtwerke Lörrach im jeweiligen Betrachtungszeitraum mindestens den gleichen Fahrgastzuwachs wie der Verkehrsverbund und werden die wesentlichen Kostenpositionen des Wirtschaftsplans höchstens orientiert an einschlägigen Indices, die die Entwicklung der entsprechenden Kostenpositionen wiedergeben, fortgeschrieben und hält sie die Vorgaben des Anhangs 2 Qualität ein, so gilt der Nachweis einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität als geführt.

Wird der Nachweis geführt, wird der Bonus der Betriebsleitung und der übrigen Mitarbeiter der Stadtwerke Lörrach i. S. d. § 3 Abs. 3 in angemessenem Umfang erhöht.

§ 4 Zusätzliche gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

(1) Die Stadt kann entscheiden, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf weitere Verpflichtungen auszudehnen, die bisher nicht Bestandteil der von den Stadtwerken Lörrach zu gewährleistenden Verkehrsversorgung sind („Zusätzliche Verkehre“). Entscheidungen über zusätzliche Verkehre sind bei nicht nur unwesentlichen Änderungen nur einmal jährlich mit Wirkung zum Hauptfahrplanwechsel möglich. Die Anpassung darf die Schwelle von +/- 5% nicht überschreiten. Diese Regelung gilt auch für zusätzliche Verkehre oder geforderte Qualitätsmerkmale aufgrund von Änderungen des Nahverkehrsplans.

(2) Soll auf Wunsch der Stadt das Verkehrsangebot um mehr als 5% gesenkt werden, so werden hierdurch verursachte und von den Stadtwerken Lörrach nachgewiesene Remanenzkosten in die Berechnung des Soll-Ausgleichs einbezogen. Soll auf Wunsch der Stadt das Verkehrsangebot um mehr als 5% erhöht werden, so werden zunächst als vorläufiger Soll-Ausgleich die bisherigen Durchschnittskosten je Fahrplankilometer zugrunde gelegt. Liegen die voraussichtlich entstehenden tatsächlichen Kosten darüber, haben die Stadtwerke Lörrach die Ursachen nachzuweisen. Liegen die tatsächlich entstehenden Kosten darunter, haben die Stadtwerke Lörrach lediglich die voraussichtlich entstehenden tatsächlichen Kosten als Soll-Ausgleich einzustellen.

(3) Die Stadtwerke Lörrach haben im Falle beabsichtigter Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vor der Vornahme der Änderungen zu kalkulieren, inwieweit sich der „finanzielle Nettoeffekt“ i. S. v. Art. 4 Absatz 1 lit. b) Satz 2 i. V. m. Ziff. 2 des Anhangs VO 1370/2007 durch die beabsichtigte Änderung voraussichtlich ändern wird. Die Stadtwerke Lörrach können auch der Stadt

Anlage 1 Betrauung

Leistungsanpassungen oder Linienwegänderungen vorschlagen. Die Stadtwerke Lörrach haben ihrem Vorschlag eine Kalkulation hinsichtlich der voraussichtlichen Änderung des „finanziellen Nettoeffekts“ beizufügen. Bei Leistungsanpassungen sind ggf. vergaberechtliche Grenzen zu beachten.

§ 5 Geltungsdauer / Schlussbestimmungen

- (1) Die Betrauung beginnt am 01.06.2018 und erfolgt für eine Laufzeit von 10 Jahren und endet somit zum 31.05.2028. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und dem europäischen Recht wird die Stadt möglichst früh befinden.
- (2) Die Stadtwerke Lörrach sind verpflichtet alle für die Berechnung der ordnungsgemäßen Höhe der Ausgleichsleistungen erforderlichen Unterlagen über den Betrauungszeitraum sowie darüber hinaus für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren vorzuhalten.
- (3) Dieser Betrauungsakt ersetzt alle etwaigen vorherigen Rechtsakte der Stadt gegenüber den Stadtwerken Lörrach, die die Erbringung der Busverkehrsleistungen und Leistungen im AST-Verkehr im Stadtgebiet auf den von dieser Betrauung umfassten Linien zum Gegenstand haben.
- (4) Sollte eine in dieser Betrauung enthaltene Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder die Betrauung eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke enthalten, so wird die Gültigkeit der Betrauung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung oder die Regelungslücke soll durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommt.

Anhänge

- Anhang 1 Infrastruktur
- Anhang 2 Qualität
- Anhang 3 Liniennetz – Linie 7, 8, 9 und 10